



**2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 25. April 2016

2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen vom 25. April 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 55/2015), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik die folgende Änderung der Zugangsordnung vom 22. Januar 2010 (FH-Mitteilung Nr. 6/2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. November 2011 (FH-Mitteilung Nr. 86/2011), erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Studiengangbezeichnung „Elektrotechnik und Informationstechnik“ geändert in „Elektrotechnik“.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 1 Nummer 1.** wird neu gefasst:
„1. Bachelorstudium (B.Eng.) des Studiengangs Elektrotechnik in einem Umfang von 210 Creditpunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessentinnen und Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Creditpunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben oder ausgewählte Lehrmodule aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester zu belegen, um die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin/Fachstudienberaterin bzw. den Studiengangskoordinator/Fachstudienberater. Entsprechend § 63 a Absatz 7 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.“
 - In **Absatz 1 Nummer 2.** wird die Bezeichnung „Dipl.-Inf.“ geändert in „Dipl.-Ing.“
 - **Absatz 1 Nummer 3.** wird neu gefasst:
„3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium, welches im Wesentlichen dem Bereich der Elektrotechnik oder der Mechatronik zugeordnet werden kann und dessen Lernergebnisse im Wesentlichen denen des oben erwähnten Bachelorstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Aachen entsprechen (Fallgruppe 3).“
 - **Absatz 2** wird neu gefasst:
„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ihre Deutschkenntnisse nach der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachweisen.“
3. **§ 3 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig auf der Webseite der FH Aachen bekannt gegeben.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 17. September 2015 sowie der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18. April 2016.

Aachen, den 25. April 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann